

Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen – Unterstützung des organisierten Laufsports und eine sinnvolle Solidarleistung

Der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV)

In Deutschland sind die Sportarten im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der gemeinnützigen Dachorganisation des organisierten Sports in Deutschland mit rd. 27 Mio. Mitgliedschaften, über die Spitzenverbände organisiert und im Rahmen des sogenannten Ein-Platz-Prinzips autonom für ihre Sportarten verantwortlich und zuständig. Für das Laufen ist dies der Deutsche Leichtathletik-Verband e.V. mit Sitz in Darmstadt mit seinen 20 Landesverbänden (LV) und 7.700 Vereinen.

Der DLV fördert und entwickelt den Laufsport (sowie andere leichtathletische Disziplinen) und sichert über ein breites Arbeitsprofil die Rahmenbedingungen und Ressourcen des Laufsports, so z.B. durch Trainer- und Kampfrichterausbildung, Wettkampfangebote, Jugend- und Breitensport etc.

Laufbewegung

Seit dem Beginn der organisierten Laufbewegung, also seit rund 50 Jahren, werden alle laufbezogenen Aktivitäten im organisierten Sport der Vereine und Verbände in Deutschland über den DLV koordiniert, organisiert und seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, angeboten: Volkslauf, Trimm Trab ins Grüne, Lauftreffs, Internationale Marathonveranstaltungen, aber auch die Nachwuchs- und Spitzensportförderung der Läuferinnen und Läufer. Diese Produktpalette in der Laufbewegung wird durch die Sportverbände permanent weiterentwickelt.

Genehmigungsgebühr für Laufveranstaltungen – seit vielen Jahren gute Praxis

Der DLV als ein bundesweit tätiger Sportverband mit seinen 20 regionalen Mitgliedern, alles organisierte eingetragene Vereine, erhebt für den sportlichen Wettkampfbetrieb eine Genehmigungsgebühr. Dies ist seit Jahrzehnten in Form eines Umlageverfahrens aller teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gute Praxis. So verfahren im Übrigen viele im DOSB organisierte Vereine und Verbände.

Diese Genehmigungsgebühr bezahlen die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler, hier die Läuferinnen und Läufer eines sportlichen Wettbewerbs, nicht direkt an den DLV, sondern an den Veranstalter eines Laufwettbewerbs über das individuell vom Veranstalter festgelegte Startgeld. Der Veranstalter führt die Genehmigungsgebühr dann nach der Veranstaltung an den DLV bzw. dessen Landesverbände ab.

Die Anerkennung der Genehmigungshoheit der Sportverbände für die regelkonforme Wettkampfpraxis ist gesellschaftspolitischer Konsens in der Bundesrepublik Deutschland und seit Jahrzehnten anerkannte und gelebte Praxis. Mehr als 90 % aller Veranstalter haben ihre

Laufveranstaltungen Jahr für Jahr bei den Landesverbänden des DLV angemeldet, die Anmeldung nach Prüfung genehmigt bekommen und die jeweils gültige Genehmigungsgebühr an die Landesverbände abgeführt.

Neuordnung des Gebührenwesens ab 2016

Im Zuge einer bundeseinheitlichen Neuregelung hat nun der DLV mit Wirkung ab 01.01.2016 das Gebührenwesen neu geordnet, deutschlandweit harmonisiert und beschlossen, die Laufgebühr für alle Laufveranstaltungen bundesweit einheitlich auf 1 € festzulegen.

Diese Gebühr ersetzt die bisher erhobenen Landesverbandsgebühren für Volksläufe (die von LV zu LV unterschiedlich sind und zwischen 25 und 50 Ct. betragen) und die sog. Straßenlaufgenehmigungsgebühr für anerkannte Straßenläufe (bisher 25 Ct) und fasst sie in einer Gebühr für alle Laufveranstaltungen zusammen.

Leistungen des DLV und Vorteile für den Veranstalter

Mit der Genehmigung(sgebühr) sind folgende Leistungen und Vorteile verbunden:

- Anmeldung der Laufveranstaltung beim und Genehmigung durch den DLV bzw. LV
- Versicherung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Sportverbände als subsidiäre Haftpflicht-, Unfall-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung sowie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung einzelnen Teilnehmer: Dies gilt zukünftig bundesweit auch für alle Läuferinnen und Läufer, die nicht Mitglied in einem Sportverein sind
- Die Veranstalter sportlicher Wettbewerbe, soweit sie dem DOSB bzw. seinen Mitgliedsorganisationen angehören, profitieren vom DOSB – Rahmenvertrag mit der GEMA und der Zusatzvereinbarung für bestimmte sportliche Veranstaltungen, die durch Zahlung einer Jahrespauschalsumme abgegolten sind
- Terminkoordination bei den Terminbörsen der LVs mit dem Ziel der Vermeidung von Verdrängungseffekten
- Veröffentlichung in bundesweiten und regionalen Laufkalendern, in Online-Medien , im zentralen jährlichen „DLV-Laufkalender“ (derzeitige Auflage 140.000), in weiteren DLV-Medien etc. Werbeanzeigen im Laufkalender sind zusätzlich zu vergüten.
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Besten- und Laufranglisten

- Berechtigung für Leistungen bei Todesfällen aus dem DLV-Härtefonds
- Sicherstellung regelgerechter Durchführung, insbes. durch eine kostengünstige Streckenvermessung durch ehrenamtliche vom DLV zertifizierte und ausgebildete Streckenvermesser
- Von den Verbänden ausgebildete ehrenamtliche Kampfrichter können zur Sicherstellung der regelgerechten Wettkampfabwicklung gegen Kostenersatz eingesetzt werden
- Beratung der Veranstalter durch LVs und DLV bei der Veranstaltungsvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung.

Angemessene Rahmenbedingungen

Die Genehmigungsgebühr zielt primär nicht auf den Veranstalter ab, sondern auf den einzelnen Läufer bzw. die einzelne Läuferin. Sie ist angemessen und macht i.d.R. einen kleinen Anteil der Gesamtstartgebühr aus. Bspw. wird beim Gutenberg Marathon Mainz 2015 ein „Organisationsbeitrag“ des Veranstalters zwischen 42,00 und 62,00 Euro erhoben. Der 1-Euro-Anteil beträgt dort somit rund 2%.

Die Gebühr ist ab dem 01.01.16 nur noch von Erwachsenen zu erheben; Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind also ab 2016 gebührenbefreit. Zudem werden Gebühren nur fällig für Laufaktive, die den Lauf beenden und in die Wertung kommen („Finisher“). Ausnahmen gibt es für Spendenläufe, karitative Laufwettbewerbe etc., die ebenfalls gebührenbefreit sind.

Mit der Gebühr ist auch zukünftig keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden. 60% des Gebührenaufkommens gehen an die DLV-Landesverbände und 40% an den DLV selbst.

1 Euro: Auch ein Solidarbeitrag

Die in Deutschland, aber auch weltweit übliche Gebührenpraxis der Sportverbände gewährleistet einen einheitlichen Standard auf der Grundlage eines gemeinsamen Regelwerkes. Damit werden im Rahmen eines Solidarsystems zudem Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder gleichermaßen veranstaltungsbezogen an der Finanzierung der Aufgaben der Verbände beteiligt.

Dieser Solidaransatz ist ebenso angemessen wie gerecht, da die wesentliche Verbandsfinanzierung durch die Mitglieder der Verbände und Vereine erfolgt, während das laufsportliche Angebot selbstverständlich allen offen steht, also auch Läuferinnen und Läufern, die kein Mitglied in einem Sportverein sind und sich daher auch nicht an der Finanzierung des Solidarsystems aller im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Verbände und Vereine durch einen Mitgliedsbeitrag beteiligen. Sie profitieren aber von den Leistungen der Vereine und Verbände.

Die gemeinnützigen Sportvereine und Verbände (nicht nur) im DLV erbringen vielfältige Leistungen, die für die Weiterentwicklung des gemeinwohlorientierten Sports von zentraler Bedeutung sind, z.B. im Rahmen der Jugend- und Breitensportarbeit, der Ausbildung und des

Wettkampfwesens, im Bereich der gesellschaftspolitisch gewünschten Schulkooperationen oder im inklusiven Sport – und zwar auf der Grundlage eines flächendeckenden Vereinssystems, ehrenamtlicher Arbeit und Orientierung an Gemeinwohl- und Gemeinnützigkeitszielen. Von diesen Leistungen profitieren ganz Deutschland und alle Laufsportaktiven. Kommerzielle und weitere Veranstalter handeln überwiegend gewinnorientiert und beteiligen sich nicht an der Finanzierung dieser Grundlagen des Laufsports. Die Genehmigungsgebühr ist somit im Rahmen des Solidarpakts ein notwendiges und angemessenes Element sowie ein relativ kleiner Beitrag für eine sinnvolle Solidarleistung zur Sicherung des Laufsports in Deutschland. Sie nutzt den Veranstaltern und vor allem denjenigen, die diese Gebühr im Umlageverfahren bezahlen, den Läuferinnen und Läufern. So können Läufer von einem Versicherungsschutz, Härtefall Fond und einer höheren Qualität durch Standardisierung profitieren.

Es gibt bundesweit nicht wenige Laufveranstaltungen, die sich einer Anmeldung verweigern, manchmal auch unbewusst. Viele Veranstalter nichtangemeldeter Läufe sind kommerziell orientierte Agenturen und keine gemeinnützigen Vereine. Sie schaden mit der Nichtanmeldung dem Solidarsystem der bundesdeutschen Laufgemeinschaft und des organisierten Sports. In aller Regel werden damit Erlöse und Gewinne individualisiert, die Lasten aber sozialisiert, quasi eine Parallelwelt der gewinnorientierten Anbieter zum organisierten Sportbetrieb.

Juristische Bewertung

Die Erlaubnis von Genehmigungsgebühren bei Laufveranstaltungen ist juristisch unterlegt und als zulässig bewertet durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs am 28.11.1969 (Bestätigung Ein-Platz-Prinzip), durch ein Urteil des Landesgerichts München am 21.12.2004 (Bestätigung der Verpflichtung der Umsetzung der aktuellen Gebührenordnung aller Mitgliedsvereine der Leichtathletik-Landesverbände) und durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf 2013 (Recht auf Gebührenerhebung auch von kommerziellen Veranstaltern).

Darmstadt, den 01.04.2015